

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Werther (Westf.) über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entsorgungssatzung - vom 16. März 1988 in der 3. Änderungsfassung vom 10.11.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung - vom 16. März 1988 hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 02.11.2023 folgende 3. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Werther (Westf.) vom 16. März 1988 erhält folgende Fassung:

„Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) für die Behandlung und Beseitigung des Fäkalschlammes
37,00 € je Einwohnergleichwert
 - b) für den Transport
15,50 € je cbm
tatsächlich abgefahrener Menge.
- (2) Bei der im Laufe eines Jahres notwendig werdenden Mehrfachentsorgung von unterdimensionierten Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben wird bei der ersten Entleerung neben den Transportkosten nach Abs. 1 Buchst. b) der Gebührensatz (Abs. 1 Buchst. a) von 37,00 € je Einwohnergleichwert erhoben. Für jede weitere Entleerung beträgt der Gebührensatz für den Transport 15,50 € je cbm zuzüglich einem allgemeinen Kostenbeitrag von 2,50 € je cbm.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

gez. Veith Lemmen